



Satzung der Gartengemeinschaft „Flora“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen: Gartengemeinschaft „Flora“ e.V.
- 2) Der Sitz des Vereins ist in der Wehrinselstraße 9 in 03149 Forst (Lausitz).
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister als VR429CB bei dem Amtsgericht Cottbus eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - *Die Gartengemeinschaft fördert das Interesse ihrer Mitglieder zur sinnvollen ökologischen orientierten Nutzung des Bodens, setzt sich für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft sowie Dauernutzung der Gartengemeinschaft ein.*
 - *Die Gartengemeinschaft stellt sich die Aufgabe im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Fachberatungen und praktische Unterweisungen im Gartenbau sowie durch Pflege von geselligen Veranstaltungen die Gemeinschaft zu fördern.*

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder/Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle Bürger ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden, die seine Ziele und Interessen fördern und unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (3) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen.
- (4) Die Satzung der Gartengemeinschaft, die Rahmengenartenordnung des Landes Brandenburg sowie die Gartenordnung des Vereins wird bei dem Antrag zur Mitgliedschaft ausgehändigt und bedarf der schriftlichen Anerkennung.
- (5) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Mitgliedschaft wird erst nach der Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (8) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt oder durch sein Verhalten das Ansehen oder das Interesse der Gartengemeinschaft in grober Weise schädigt.
- (9) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum 30.11. jeden Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist bis zum 30.05. des Jahres.
- (10) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monaten im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Macht das Mitglied, von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung.
(Beitragsordnung Anlage I)
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Sollte ein Mitglied seine Mitgliedsbeiträge nach der 3. Mahnung noch nicht beglichen haben oder mehr als drei Monate mit den Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sein, so ruht bis zur Begleichung der ausstehenden Mitgliedsbeiträge sein Stimmrecht, hinzu hat er kein Anrecht auf Benutzung von Vereinseinrichtungen oder Vereinseigentum (z.B. Werkzeuge oder elektrische Geräte).

§ 6 Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionskommission

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen innerhalb der ersten 3 Monate eines Geschäftsjahres.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt mindestens zwei Revisoren zu einer Revisionskommission, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen

Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Strategie und Aufgaben des Vereins
- Beteiligungen
- Aufnahmen von Darlehen
- Beiträge
- Beitragsordnung
- Satzungsänderungen
- Gartenordnung des Vereins
- Auflösung des Vereines
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (7) Jedes Vereinsmitglied hat ein Recht auf Stimme und Sitz in der Mitgliederversammlung.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geführt.
- (2) Ist kein Versammlungsleiter vorhanden so übernimmt der Vereinsvorsitzende oder dessen Vertretung diese Aufgabe.
- (3) Die Aufgaben des Versammlungsleiters sind:
 - die Mitgliederversammlung zu eröffnen,
 - die Tagesordnung bekannt zu geben,
 - für eine ordnungsgemäße und zügige Erledigung der Tagesordnung zu sorgen,
 - eine sachgemäße Diskussion zu den Tagesordnungspunkten sicherzustellen,
 - die fortwährende Beschlussfähigkeit der Versammlung zu überprüfen,
 - die gefassten Beschlüsse zu verkünden,
 - auf eine ordnungsgemäße Protokollierung zu achten und
 - die Mitgliederversammlung zu beenden.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt:
 - sich aktiv an der Gartengemeinschaft zu beteiligen.
 - an allen Veranstaltungen der Gartengemeinschaft teilzunehmen.
 - alle Einrichtungen der Gartengemeinschaft zu nutzen und
 - einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - die Satzung, Rahmengenartenordnung des Landes Brandenburg und die Gartenordnung des Vereins einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb der Gartengemeinschaft kleingärtnerisch zu betätigen.
 - Beschlüsse der Gartengemeinschaft anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
 - Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben und
 - von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistung zu erbringen, für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der in der Beitragsordnung angegebenen Ersatzbetrag je Parzelle zu entrichten.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis höchstens 5 gewählten Mitgliedern, der wie folgt zusammengesetzt ist:

- Vereinsvorsitzender
- Stellvertreter des Vereinsvorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Wart für Ökologie, Umwelt und Fachberatung

- (2) Über die Zahl der Vorstandsmitglieder, beschließt das die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.
- (3) Jedes Mitglied das sich zur Wahl stellt, wird je einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vereinsvorsitzende und dessen Vertretung, vertreten die Gartengemeinschaft im Rechtsverkehr.
- (8) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes / Gemeinschaftsarbeit für Vorstandsmitglieder

- (1) Die Aufgaben des Vorstandes sind durch eine Vorstandsordnung vorgegeben.
- (2) Änderung an der Vorstandsordnung darf der Vorstand mit einfacher Mehrheit vornehmen.
- (3) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen vom Vorstand berufen werden, die aber keinerlei Entscheidungsbefugnis haben.
- (4) Vorstandsmitglieder sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.

§ 13 Suspendierung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Der Vorstand kann ein einzelnes Vorstandsmitglied von seinem Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung suspendieren, wenn:
 - das Vorstandsmitglied grob bzw. fahrlässig gegen die Satzung der Gartengemeinschaft verstößt bzw. handelt,
 - den Vereinsfrieden beeinträchtigt,
 - die Vorstandsordnung nicht einhält oder
 - die Interessen des Vereins nicht fördert und unterstützt.
- (2) Der Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes bedarf eine einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder, ausgeschlossen der Stimme des ausscheidenden Vorstandsmitglieds.
- (3) Vor dem Ausschluss des Vorstandsmitgliedes ist diese sich anzuhören.
- (4) In der nächsten Mitgliederversammlung muss eine Neuwahl des Vorstands durchgeführt werden.

§ 14 Schlichtungsverfahren

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen:

- Mitgliedern
- Mitgliedern und Vorstand
- Mitgliedern des Vereins und Mitgliedern angrenzender Kleingartenvereinen

die sich aus der Satzung der Gartengemeinschaft, Rahmengenartenordnung des Landes Brandenburg, Gartenordnung des Vereins oder Bundeskleingartengesetz ergeben, ist der Vorstand verpflichtet ein Schlichtungsgespräch zu führen, sollte keine Einigung gefunden werden so muss der Bezirksverband hinzugezogen werden.

§ 15 Die Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission besteht aus einem Vorsitzenden der Revisionskommission und höchstens vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt alle 3 Jahre mindestens 2 Revisoren zur einer Revisionskommission.
- (3) Die genaue Anzahl von Mitgliedern in der Revisionskommission entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die zu wählenden Mitglieder für die Revisionskommission dürfen nicht dem Vorstand oder einem einberufenen Gremium vom Vorstand angehören.
- (5) Die Revisoren unterliegen keinerlei Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (6) Jeder Revisor hat das Recht an allen vom Vereinsvorsitzenden einberufene Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (7) Jeder Revisor hat das Recht ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen.
- (8) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Revisionskommission durchzuführen. Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen, die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.
- (9) Mitglieder der Revisionskommission sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.

§ 16 Finanzierung der Gartengemeinschaft

- (1) Die Gartengemeinschaft finanziert ihre Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Verband aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.

§ 17 Kassenführung durch den Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Vereinskonto der Gartengemeinschaft und führt das Kassenbuch der Gartengemeinschaft mit den erforderlichen Belegen.
- (2) Der Schatzmeister hat zwei Kassenbücher zu führen, jeweils für die Handkasse und Vereinskonto.
- (3) Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorstandes vorzunehmen, der dies schriftlich in dem Protokoll der Vorstandssitzung festhält.
- (4) Auszahlungen vom Bankkonto dürfen nur mit dem Schatzmeister sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandes vorgenommen werden.

§ 18 Gemeinschaftsarbeit

- (1) Die Anzahl der Stunden der zu erbringenden Gemeinschaftsarbeit beträgt 4 Stunden.
- (2) Eine Änderung der Stunden Bedarf ein Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Einteilung der Mitglieder zur Gemeinschaftsarbeit obliegt den Vorstand und Bedarf kein Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (4) Mitglieder die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.
- (5) Mitglieder die eine körperliche Beeinträchtigung haben und diese nachweisen können, sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.
- (6) Eine nicht Erfüllung der Gemeinschaftsarbeit wird je Stunde nach Maßgabe der Beitragsordnung eine Gebühr fällig.

§ 19 Satzungsänderung

- 1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden

§ 20 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Vertretung zu unterzeichnen.

§ 21 Datenschutzerklärung

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Name, Adresse, Alter, ggf. Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV – System des Vereinsvorsitzenden und seiner Stellvertretung, des Schatzmeisters, des Schriftführers und des Warts für Ökologie, Umwelt und Fachberatung gespeichert.
- 2) Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- 3) Als Mitglied im Bezirksverband der Gartenfreunde Forst und Umgebung e.V., Bahnhofstraße 53 in 03149 Forst (Lausitz), ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, ggf. Geburtsdatum und Anschrift; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
- 4) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsdatum des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband der Gartenfreunde Forst und Umgebung e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für kleingärtnerische Zwecke zu nutzen hat.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

- 1) Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.03.2019 beschlossen. Sie gilt mit dem Tage der Registrierung beim Amtsgericht Cottbus.
- 2) Nach der in Kraftsetzung der Satzung vom 09.03.2019, ist die Satzung in der Form vom 18.05.1990 eingeschlossen:

- *Beschluss 03/1999*
- *Beschluss 03/2000*
- *Beschluss 03/2001*
- *Beschluss 01/2013*

ungültig und findet keinerlei Anwendung mehr.



Forst (Lausitz) den, 09.03.2019

Gartengemeinschaft
„Flora“ e.V. - Forst (Lausitz)
Stempel der
Gartengemeinschaft

Vereinsvorsitzender der Gartengemeinschaft

[7]